Juliana Scherer
29. September 1612 –
23. März 1675

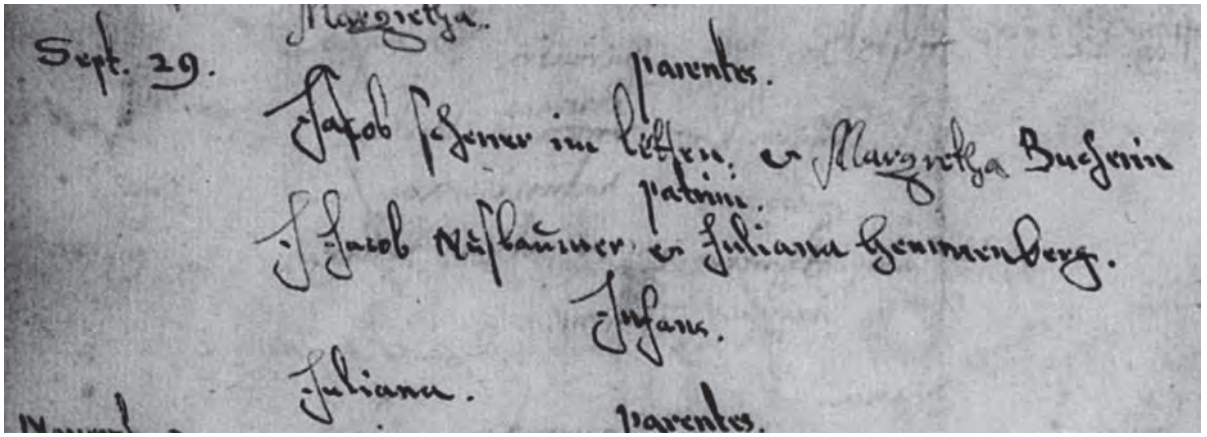

Taufbuch Meggen, 1612 (STALU FA 29/156)
Taufeintrag der Juliana Scherer, 29. September 1612

Parentes: Jakob Scherer im Lethen, et Margretha Bucherin
Patrini: H. Jacob Nusbaumer et Juliana Heunnenberg [?]
Infans: Juliana

Mit freundlichem Dank an
Dr. phil. Stefan Jäggi, Staatsarchiv Luzern

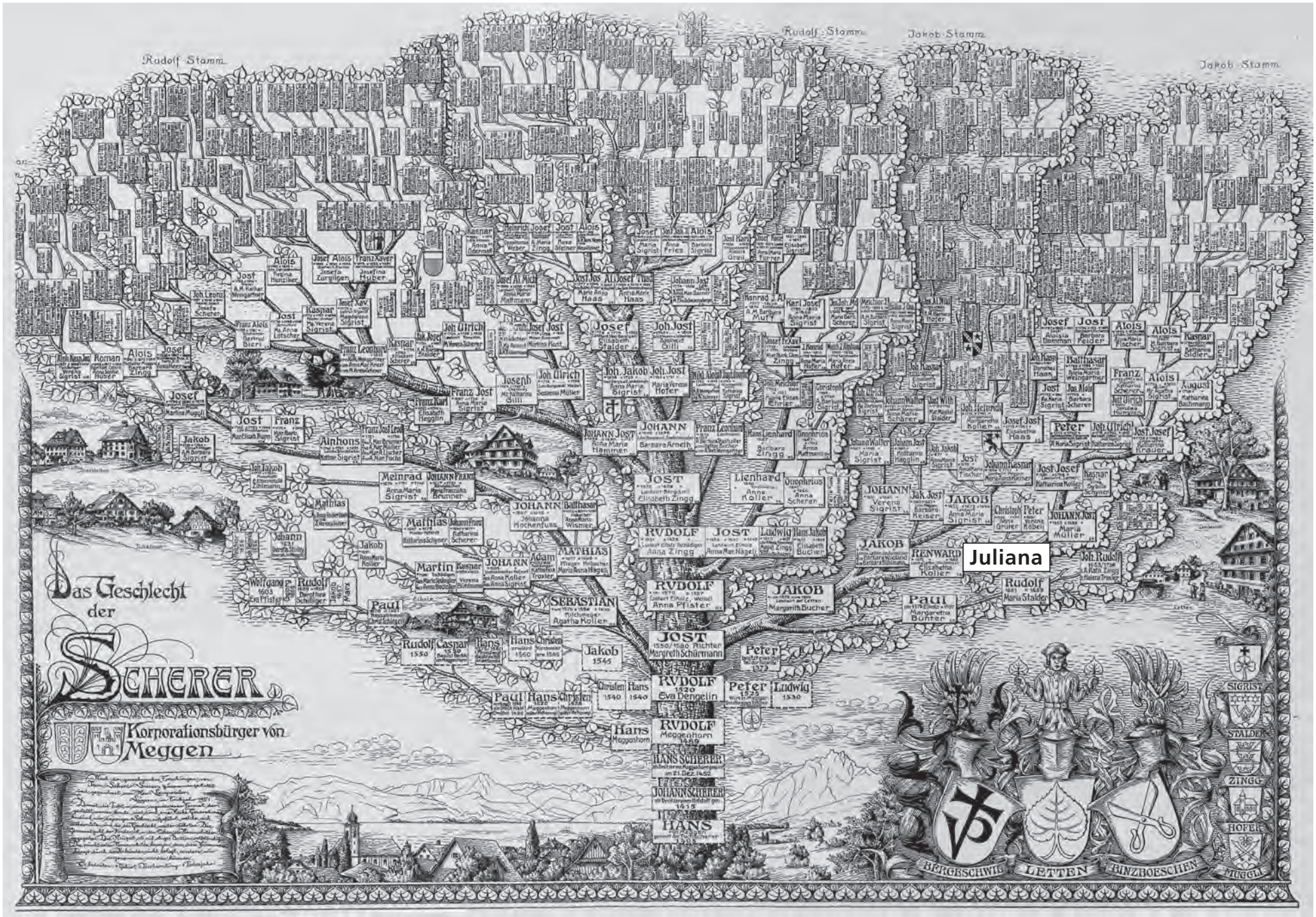
Rudolf Stamm
Jakob Stamm
Das Geschlecht der
SCHERER
Korporationsbürger von
Meggen
Juliana
SIGRIST
STALDER
ZINGG
HOFER
BERGESCHWIL
LETTEN
BINZROESCHEN
MUGGLI

Turmbuch
6. November 1664 bis
7. Juni 1675

Staatsarchiv Luzern

Prozessprotokoll Juliana Scherer
1675

Staatsarchiv Luzern
COD 4555
Fol. 339

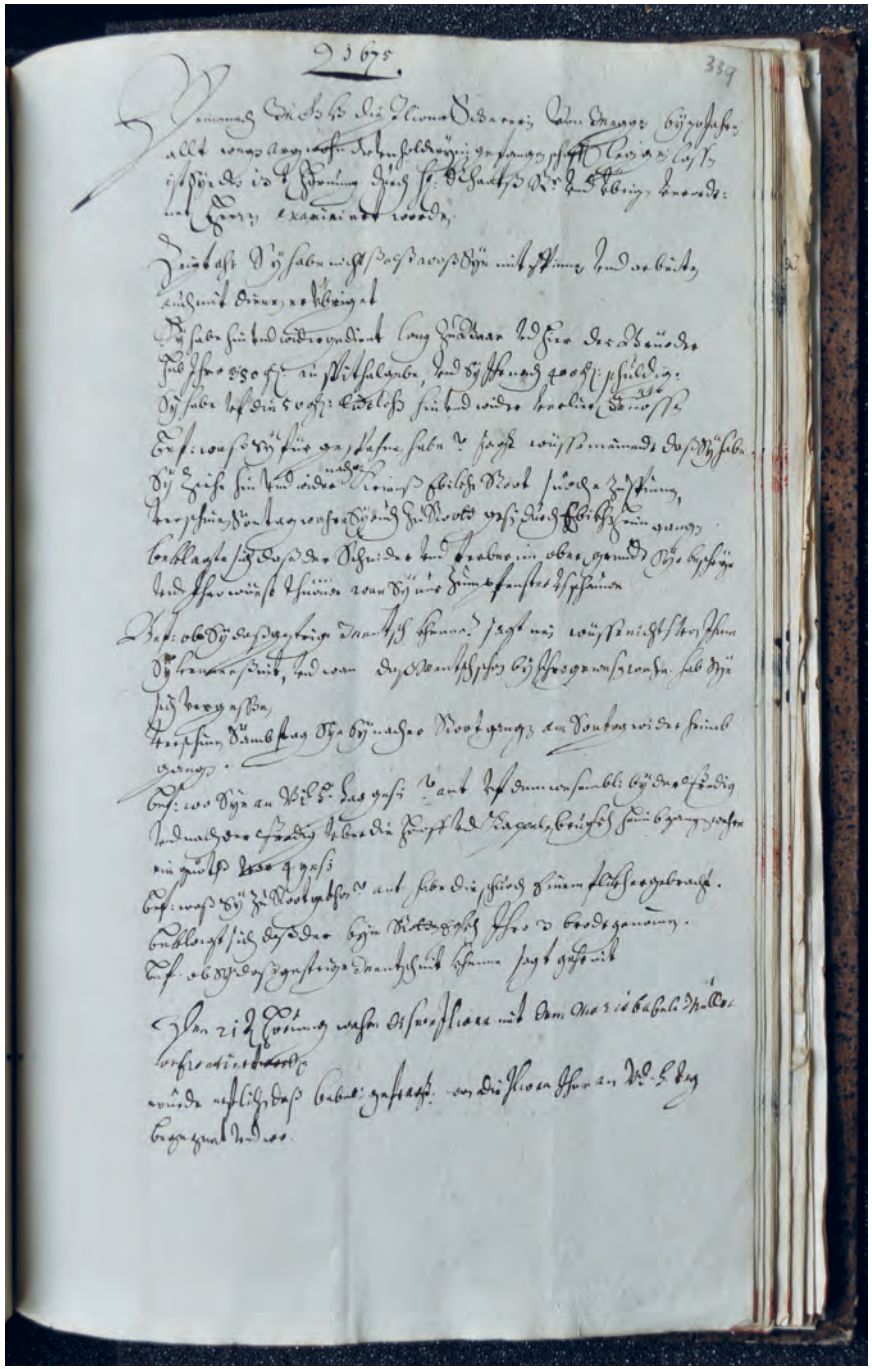

Zeigt ahn, daß Sy bey der grossen Eyl bey dess Bäckhs Hußwembi ohngefehr begegnet, fragte Ihnen ob es heim wolle. Und fürs selbsten habe Sy bißhero dessen Schaden halt zu mehr gesehen. Sye wahre damahls von dem walde und den Ufer kommen, fragte aber schein wolle zuerst Ihnen bey ihrem und wahre Innen worden daß Sy über das Fischkräutlein Eß 25 gr. gehalt kommen.

Die Ilione aber läugnet Sy könne das Mentschmit Sy selbst tagen nie dieselbe gesehen sondern ihm dem wesenbli

wie Eß die bosheit heimgetragen und abholen wolle. Läugnet die Ilione vollkommen wie auch alle übrigen unten Eß könne das Mentschmit und wüsse nit ob Sy mit Ihme Jemahlen gerede.

Babeli zeigt ahn daß Sy bey der dierichen Teuli Ihme ein gutschli vor 3 wochen begegnet Eß hab Sy grüest Sy aber habe nit lohn wolle, Sy wahre hierüber in die Teuli gangen und habe gef. wie dann ein bösen Mal gelt da habe dess Müllers volckhen Ihm bis gebot Sy aber sagte sy gebeut mehr als ein batzen, und wan Sy mehr haben wolle, wolle Sy ihm selbst selbigkeit setzen. Hierüber habe dess Müllers Ihr dass all müssen gehen wolle Sy aber habe nit angenommen. Hierüber Eß in die Teuli gangen fragte wer dass bei ihrem Sye ob Sy Sye nit kenne Sy begegne Ihme gehrost. Alle da dass Müllers Ihme den verlauff erzelt.

Diesen punct läugnet Sye die Ilione bekent nach gentsche Sy Sye vor der thür gestanden habe nit in die Teuli gehen wolle.

Dass babeli sagt die Teuli hab Ihme erzelt Sy haben eine bösen Zunder ohnsich in der Teuli hinder die thür gestelt, Sy habe nit können in die Teuli Ihrem

Zeigt ahn die Ilione hab Ihnen auf dem gutschli bey ihm ein genommen du habest wolle erfahren wehe die Hexen Sye.

Am 22 d. ist die Ilione über obige punct examiniert und befragt worden ob Sy das Teutsch kenne und wan Eß Ihr begegnet läugnet gantzlich Sy kenne das Teutsch nit und habe es nie gesehen und wolle gesehen nichts von Ihme wüssen.

Am 24 Hornungs dieser Ilione widerumb examiniert worden.

Wurde erstlichen befragt wo Sye gedient Zeigt ahn Sy habe bey Hans Bischer Krüm Jacobs Kindigen und dem Zeit lang bey alten Blintzen. Item habe Sy bey der Lätzkerfing gedient da Sye gestorben habe Sy Ihr ausgezünt die Leuth haben Ihr nach gentsch angezeigt Sy wahre trunckhen gesehen und die stegen hin abgefallen also daß Sy nit mehr gehen können sondern in dem bett liggen dennoch. Sy habe damahls nach nit bey Ihr gedient da Sye die stegen hin abgefallen.

Item habe Sy der Ziegler sel. da er in dass Wallisser Baadt verreist zu seinen kindern so 4 gesehen bestelt Eß wahrende elende kinder gesehen

Diesen kinder haben Sy für ein Hex ausgeschrien und haben Ihr wurst gethan

Bef: wo Sy den kindern zu essen gebe? antwort: Spithal die nüsse und brod dass eine kind Sye beidemahl weggelüffen da der Vatter zu hüss und in dem bad wahre.

Bef: wo Sy mit den kindern gebet? antwort: dass Vatter Unser Maria Jesus den Glauben das allgemeine Gebet die offen schulde und andere Christliche gebet

Bef: ob Sy agnus Dei gehabt. Zeigt ahn das eine habe gehabt das andere nit befragt wo Sye von dem Ziegler nach gentsch hinkomme? antwort: Sy habe hin und wider gereitet und gestimmen und wahre nach er zu gangen.

wurde bef: warumb? will nichts sagen.

Wurd 1 mahl lähr ufgezogen. bekent dann habe Ihr gesagt man wolle Sye fangen und in thurn setzen. Dann habe gesagt Sye sey nichts guetes sye deswegen weg gangen.

Zeigt ahn der Schneiderin grunde habe Sy auch ein fule Hex gehalten Er habe offtermahls gehenckende Rossen dannacher trüwe Er den Leuthen nichts guetes Er habe Sy bey Spithal verklagt es wan Sy nachendt zum benunen gangen wahre welches nit wahr gewesen sondern Sy tyre an gleich gesehen aber nit so hübsch wie der Schneider gewollen.

Bef: ob Sy drunck gesehen? läugnet

dass 2 mahl lähr ufgezogen läugnet widerumb.

Prozessprotokoll Juliana Scherer
Transkription Seiten 1–3

Staatsarchiv Luzern
COD 4555
Fol. 339

Transkription:
Dr. phil. Stefan Jäggi

Staatsarchiv Luzern
COD 4555

Fol. 339
1675
Demnach Mine Gnädigen Herren die Iliona Schererin von Meggen, by 70 jahren
allt, wegen argwohn der unholdery in gefangenschafft leggen lassen,
ist sye den 13 hornung durch herrn rhaatßrichter und übrigen verordt-
neten herrn examiniert worden.

Zeigt ahn, sy habe nichtß alß waß sye mit spinnen und arbeiten,
auch mit dienen erübriget.
Sy habe hin und wider gedient lang zu Baar und hier, der brüoder
hab ihro 350 gulden in spithal geben, und sy ihr noch 400 gulden schuldig.
Sy habe uf die 50 gulden lidlohn hin und wider verlieren müössen.

Befragt: Waß sy für gespahnen habe? Sagt, wüsse niemandt, daß sy habe.
Sy ziehe hin und wider nacher Krienß, Ebikhe, Root, suoche ze spinnen,
verschinen sontag wahre sy ouch zu Root gesin, durch Ebikhen heim gangen.
Beklagte sich, daß der Schnider und Traber im Ober Grundt sye beschrye
und ihro wüest thüöwe, wan sy nur zum pfenster us schauwe.

Befragt: Ob sy daß gestrige mentsch khenne? Sagt nein, wüsse nichts von ihme,
sy kenne eß nit, und wan daß mentsch schon by ihro gewesen wehr, hab sye
sich vergessen.
Verschinen sambstag sye sy nacher Root gangen, am sontag wider heimb
gangen.

Befragt: Wo sye an Unser Lieben Frauen tag gesin? Antwortet: Uf dem Wesembli by der predig
und nach der predig über die hooff und kappel bruckhen heimb gangen, wahre
ein guotß vor 4 gesin.

Befragt: Waß sy zu Root gethan? Antwortet: Habe die schuech einem flikher gebracht.
Beklagt sich, daß der bym rotten egleh ihro 3 brodt genommen.

Befragt: Ob sy daß gestrige mentsch nit khenne. Sagt gahr nit.

Den 21ten hornung wahre disere Iliona mit dem Marie Babeli Müller confrontiert worden.
Wurde erstlichen daß Babeli gefragt, wan die Iliona ihre an Unser Frauen tag begegnet und wo.

Fol. 339v

Zeigt ahn, daß sy by der grossen eychen by deß Byliß huß umb 1 ohngefahr begegnet, fragte ihnß, ob eß heim welle, und fürs abhin, habß sy biß ussert daß Schachenholtz nit mehr gesehen. Sye wahre damahlß vor dem waldt unden usen khomen, fragte, ob es heim welle, zeerte ihnß beym arm und wahre innen worden, daß sy über daß fischkrätli, darin eß 25 gulden gehabt, khomen.
Die Iliona aber laugnet, sy könne daß mentsch nit, sy selben tags nie daselbst gesin, sonder uf dem Wesembli.
Wie eß die bosteten heim getragen und abholen wellen. Laugnet die Iliona volkhomen, wie auch alle ubrige puncten. Eß könne das mentsch nit und wüsse nit, ob sy mit ihme jemahlen geredt.

Babeli zeigt ahn, daß sy by der Dierikher müli ihme uf einem gütschli vor 3 wochen begegnet, eß hab sy grüest, sy aber habe nit lohne wollen, sye nacher hierüber in die müli gangen und hab gefragt, wie denn ein bächer mäl gebe, da habe deß müllerß volkh ihro umb 5 schilling gebotten, sy aber sagte, sy geb nit mehr alß ein batzen, und wan sy mehr haben wellen, well sy uff ihr seel seligkheit setzen, hierüber hab deß müllerß ihro daß allmuosen geben wollen, sy aber habß nit angenomen. Hierüber eß in die müli gangen, fragte, wer doch die frauw sye, ob sy sye nit kennen, sy begegne ihme gar offt allda, dan deß müllers ihme den verlauff erzelt.
Disen puncten laugnet die Iliona, bekent nachgentß, ja, sy sye vor der thür gestanden, hab nit in die müli gehen wollen.
Daß Babeli sagt, die müllerin hab ihme erzelt, sy haben einen bösen zunder ob sich in der müli hinder die thüren gestelt, sy habe nit khönnen in die müli khomen.
Zeigt ahn, die Iliona hab ihnß uf dem gütschli bym arm genommen, du hab eß wellen erfahren, wehr die frauw sye.

Den 22do ist die Iliona über obige puncten examiniert und befragt worden, ob sy daß mentsch khenne und wan eß ihro begegnete.

Laugnet gentzlich, sy kenn daß mentsch nit und habß nie gesehen und welle gahr nichts von ihme wüssen.

Fol. 340

Den 27ten hornung ist disere Iliona widerumb examiniert worden.
Wurde erstlichen befragt, wo sye gedient. Zeigt ahn, sy habe bym Hans Bircher frauw Jacobee Kündigin und ein zeit lang bym alten Glintzen. Item hab sy by der Lätzkropfine gedient, do sye gestorben.
Hab sy ihro u**ß**gezünt, die leuth haben ihro nachgentß angezeigt, sy wahre trunkhen gesin und die stegen hinabgefallen, also da**ß** sy nit mehr gehen khönnen, sonder in dem bett liggen müössen. Sy hab damahl noch nit by ihro gedient, da sye die stegen hinabgefallen.
Item hab sye der Ziegler sel., da er in da**ß** Wallisser baadt verreist, zu seinem kinderen, so 4 gsin, bestelt. E**ß** wahrendt elende kinder gesin, disere kinder haben sy für ein hex verschruwen und haben ihro wüest geton.
Befragt: Wa**ß** sy den kinderen zu essen geben? Antwortet: Spithal muo**ß** und brod.
Da**ß** einte kind sye beide mahl weggelüffen, da der vatter zu hu**ß** und in dem bad wahre.
...

Zusammenfassung des Prozessprotokolls

Staatsarchiv Luzern
Akten Archiv 1 Fach 6 Schachtel 830B

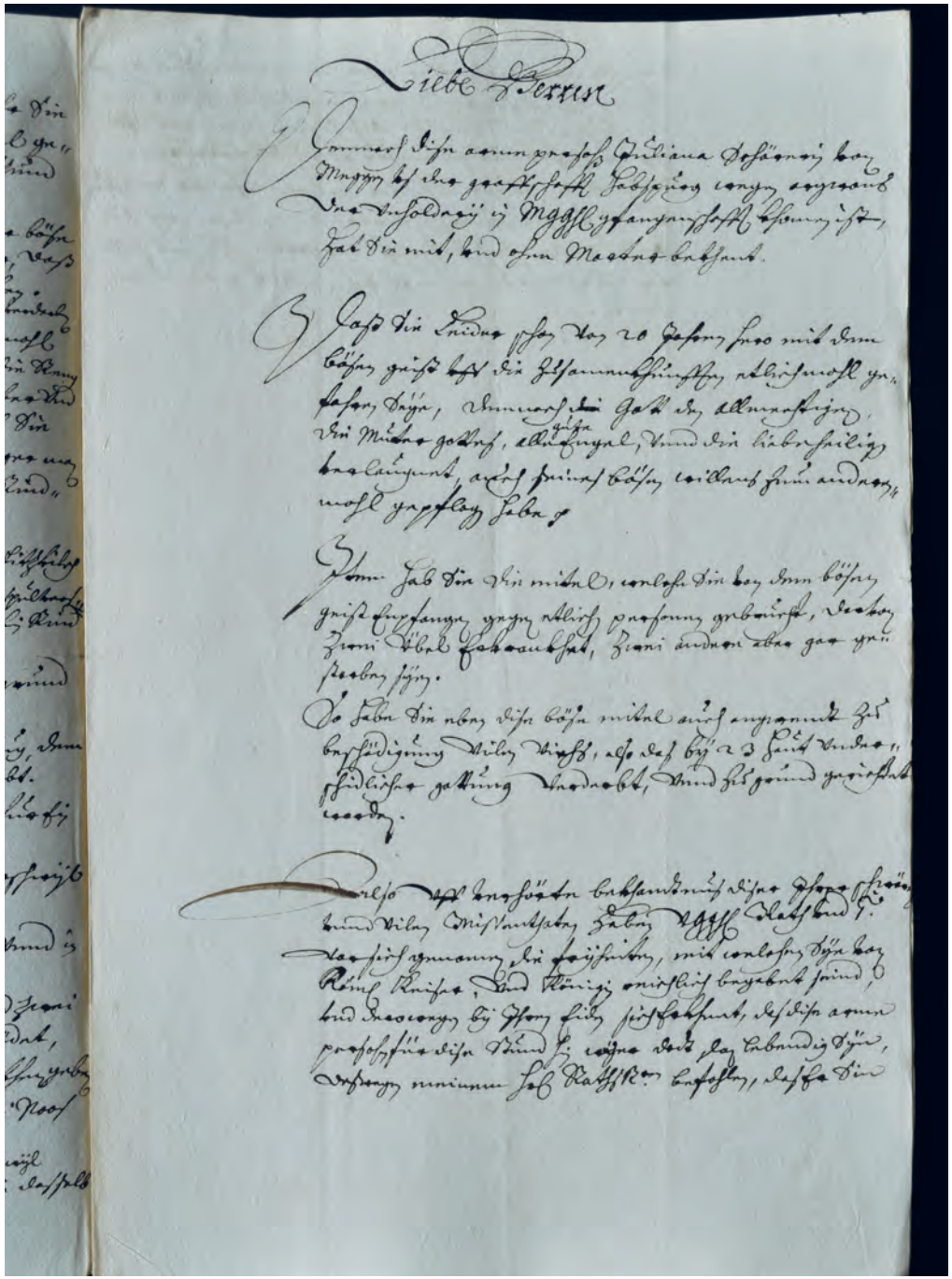

befehle dem Nachrichter, der Sie in einem bännen gebunden hinab führen zu der gewohnlichen Richtstatt bey dem Hochgericht, und Sie daselbsten an einem dazu gerüsteten pfal mit einem strick zu todt erwürgen, folgends den Cörper in Scheiter bäümend feüer werfen, und zu pulver und äschen verbrennen, denn auch die äschen under das Hochgericht vergraben. Hiermit solle sie ihr lybstrafen gebüßt haben, Gott gnade der Seelen.

75

Demnach Juliana Schärer von Weiningen ab der Graffschafft Baden, by 70 Jahren alt wegen argwohns der Unholderey in MgHH gefangenschafft kommen ist, hat sie mit und ohne Marter bekennt.

Daß vor 20 Jahren ohngefahr der böse geist in dem Hüner gewandt zu Ihro kommen, und mit Ihro etwan einem Wäschen, da sie angesalbet hatten, daß die Hüner allzumal an sie danket gefahen syn, daß syn, zum Zeichen wohl beschehen, die Leüth syn gespannen, und haben gedenckt, syn were auch by dem tisch gesessen, und hab auch mit Ihnen gedancket, die Speiß, darvon Sie bereitet, hab Sie bitter gedunckt, die Leüth hab sie nit kennen mögen, der böse geist an solchen dänken syn underschiedlicher gestalt gewesen, der Wäschen, und die salben, welche er Ihro geben, syn noch in Ihrem hauß, was sie hab verfahren wollen, wäre sie in das büfeli nannen ufgeschriben, underdeß offt mit ufgenommen Schüpfen gantz nachend durch die Höche hin gefahren.

Zu Keinen ob der weiten gegen obrenauer hab der böse geist Ihro vorzüglicher ohnerachtet zugemuotet, daß syn Gott, die Mutter Gottes und alle Heiligen verlaugnen, welches syn auch leider gethan habe,

Sonst in einem Schüeli habe er Ihro den büchslin Hürgemuntert, denn sie damahlen gewohnet, wann also sie halb Viertelstund by Ihro gewesen, sie gleiches hab sie folgends in dem Schüeli gegen dem Schüßer wäldli mit Ihnen auch verweilt, hab Ihro aber mehr übel als wohlgethan, und syn die Matrei etwas kalts ge- wesen, darüber syn stark geschwitzt, und haben wieder strecken gethan können.

Wan syn nit alle mahl gethan, waß er der böse geist Ihro befohlen, die er mit Ihro unbeschreiblich gewesen.

Item nach dem hohen Tischlatt zu Rheinach haben sie die
am Linggen Rhein gesuchet, welches Ihro übel ge-
than, und darüber gesagt, Ihr müeßt gesund
seiner sein.

Zu Rheinach, und zwar im Zigner Brunn hab der böse
geist Ihro pulver geben, so schwarz stark gewesen war, daß
sie es in den Brunnen ~~[illegible]~~, damit die, so die wurden, sterben.
Sie bekhenne sie die Ehegenossen den Brunnen zu holen und zu tränken
Ob der Müli im oberen grund wären sie auch einmahl
mit dem bösen geist etlich Nacht gewesen, über die Rhein
geh. und an ein Tanzplatz gefahren, darbey viel weiber und
männer gewesen, so gedanzet haben, damahls hab sie
nit gedanzet, aber ein Tisch war so köstlich zugerüstet
angerichtet, ~~[illegible]~~ dem Tisch war käs, und gesottenes Kind-
fleisch, aber kein brod.

gegen Underwaldn

Item einmahl habe sie bey Römerschweyl bis gegen Hitzkirch
gefahren, hab damahls nichts zu essen gehabt.
Item [...] bey Underwaldn Elisabeth und namen hab sie dis pulver
dem [...] im Dorf [...] hab sie zwei Kühe, und ein Rind
verderbt.

in das moos gesprengt, so darauf Krankh abverbald wider gsund worden.

Dem Klaus Hegli unbert dem Jugetb wald ein Roß zu grund
gericht, da sie das gras angesalbet habe
Mit disem salb hab sie zwei brüdern Wigner zu Hen, dem
einen zwei Kühe, dem andern ein Rind verderbt.
Vielleicht vor 15 Jahren hab sie zu Römerschweyl einem [...] ein
Kühe, und ein Rind verderbt.
Item dem Joß, so sie genennet, in gesagtem Römerschweyl
hab sie ein Roß, und ein Füli verderbt.
Der böse geist hab sie zu solchem angetrieben, und in
seinem namen hab sie es gethan
Weiters hab sie zu Oberweyl ob [...] zwei Roß, und zwei
andere Roß dem Klaus zu Meyerskappel getödet,
hab das gras angesalbet, und von demselben ihnen zu essen geben
Ist Zwerächt platz [...] der Reng hab sie klein Roß
mit disem pulver getödet.
Und oberhalb dem Rhyman [...] gegen Rüschwyl hab sie desselb
pulver einem Roß und einer Kühe geben.

ob Sempach ein zwei Kühe, denen sie das pulver geben, und
[...] worden, wider das [...], [...] Ihro [...]
Andreßen Münster hab sie einem [...] zwei Kühe verderbt

Des Schmids Balth. zu Hiltisrieden hab sie ein Kälbli; und
des Hans Müllers aber, damahls vor 10 Jahren auch ein Kälbli
verderbt, des [...] hab sie mit salb [...] vermischt
ihnen zu lecken geben.

Der böse geist die in währender gefangenschaft dritten
mahl zu Ihro kommen, und sie angemahnt, daß sie läugnen
solle, er wöll Ihro darvon helfen.

Der Ziegler Ruedi [?], deme sie in das wasser bad bereitet
hab ~~[illegible]~~ Ihro seine Kind übergeben, denen hab
sie die agnus Dei abgenommen, gesagt daß sie nit mehr beten
sollen; und über sie geschworen und geflucht, auch in des
Teüfels namen des pulver zwei Kindern in das mueß gethan
so nachgehends gestorben.

Der böse geist hab sie angetrieben dem Maria Babeli Müller
so bey 18 Jahr alt ist, nachzustellen, hab Ihro also in underschiedlich
often angetragen, under andern ein mahl bey der großen Kirch
gegen dem Stöckliwaldli, sie darauf mit Ihm in das Stüdeli
gang, brod und Ziger zu essen geben, aber vorhero auch das
pulver heimlich darauf gesprengt, es hab gessen, so Ihm gar
übel gethan, under dessen hab sie der böse geist eins
das Stüdeli kommen gsagt, und hab dem Maria Babeli noch
ein mahl [...] das brod des pulvers gethan und zu essen geben,
in des Teüfels namen, hab Ihm gsagt, daß es nit mehr beten
und kein agnus Dei tragen, damit es werde wie sie, die habe
dem bösen geist sollen zu hand bringen, und solte [...] #
es habe der böse geist Ihro [...] zu werden, aber sie hab Ihm nit folgen wollen; ~~[illegible]~~

daß es bald auch [...] worden

Bitet Euer Mgh um Gottes willen und ein gnädiges
Urthel, daß sie doch am leben verschont werde.

Zusammenfassung des Prozessprotokolls

Transkription:
Dr. phil. Stefan Jäggi

Staatsarchiv Luzern
Akten Archiv 1 Fach 6 Schachtel 830B

[1] Process der Juliana Schärerin von Meggen den 23ten mertzen 1675 exequiert.

Liebe Herren

Demnach dise arme persohn Juliana Schärerin von Meggen us der graffschafft Habspurg wegen argwons der unholdery in Miner Gnädigen Herren gfangenschafft khomen ist, hat sie mit und ohne marter bekhent:

Daß sie leider schon von 20 jahren hero mit dem bösen geist uff die zusamenkhünfften etlich mohl gefahren seye, demnach Gott den allmechtigen, die muter Gottes, alle gute engel unnd die lieben heiligen verlaugnet, auch seines bösen willens zum anderen mohl gepflogen habe.
Item hab sie die mitel, welche sie von dem bösen geist enpfangen, gegen etliche personen gebrucht, darvon zwei übel erkrankhet, zwei andere aber gar gestorben seyen.
So habe sie neben dise böse mitel auch angwendt zu beschädigung vilen viehs, also das by 23 haut [!] underschidlicher gattung verderbt und zu grund gerichtet worden.

Also uff verhörte bekhandtnus diser ihrer schwären und vilen missenthaten haben Unsere Gnädigen Herren rath und hundert vor sich genomen die fryheiten, mit welchen sye von römischen keiser und königen reichlich begabet seind, und derowegen by ihren eiden sich erkhent, das dise arme persohn für dise stund hin wäger dodt dann lebendig sye, deßwegen meinem herrn rathsrichtern befohlen, das er sie befehle dem nachrichter, der sie in einer bännen gebunden hinab füehre zu der gewohnlichen richtstatt bey dem hochgricht unnd sie daselbsten an einem uffgerichten pfal mit einem strikh zu dot erwürgen, volgents den cörper in ein heiter brönnend feuwr werffen und zu pulver und eschen verbrennen, demnach die äschen under das hochgricht vergraben. Hiemit solle der lyb uff erden gebüesst haben, Gott gnade der seelen.

[2] Processus der Juliana Schärerin von Meggen anno 1675.

Demnach Juliana Schärerin von Meggen uß der graffschafft Habspurg, by 70 jahren alt, wegen argwons der unholdery in Miner Gnädigen Herren gfangenschafft khomen ist, hat sie mit und ohne marter bekhendt:

Daß vor 20 jahren ohngefahr der böse geist in dem Zuger gepieth zu ihro khomen unnd mit ihro uff einem stäkhen, den er angesalbet hatte, uff die Zuger allmend an ein tantz gefahren sye. Dis sye zum driten mohl beschechen, die leuth syen gesprungen unnd haben gedantzt. Sye war auch by dem tisch gesässen unnd hab auch mit ihnen gedantzet, die speis, darvon sie versuochet, hab sie bitter gedunkt. Die leuth hab sie nit erkhennen mögen, der böse geist an solchen täntzen sye ungleicher gestalt gewäsen, der stäkhen unnd die salben, welche er ihro geben, sye noch in ihrem zimmer. Wan sie hab usfahren wollen, wär sie in des tüfels namen uffgesessen und also offt mit uffgethonen harzüpfen gantz nakhent durch die höche hin gefahren.
Zu Kriens uff der wyte gegen Obernauw hab der böse geist ihro vor 11 jahr ohngefahr zugemüetet, daß sye Gott, die muoter Gottes und alle heiligen verlaugne, welches sye auch leider gethan habe.
Doruff in einem schürli habe er ihro den byschlaf zuegemuethet, deme sie damahlen gevolget, ware also ein halb vierthel stund by ihro gewesen. Ein gliches hab sie volgents in dem schürli gegen dem Ebikher wäldli mit ihme auch verwürkt, hab ihro aber mehr übel als wohl gethan, und sye die materi etwas kalth gewäsen, darüber ware sye starkh erziteret und habe weder stehen noch gehen können.
Wan sye nit alle mohl gethan, waß der böse geist ihro befohlen, sie er mit ihro nit zuofriden gwäsen.
Item noch dem ersten byschlaff zuo Kriens habe er sie am linggen bein gezeichnet, welches ihro übel gethan, unnd darüber gesagt, sye mües jetzund seiner sein.
Zu Kriens und zevor im Zuger bieth hab der böse geist ihro pulver geben, so schwartzlächt war, daß sie eß den leuthen gebe, dan sie werden sterben.
Item so hab er sie uffgewisen, die leuth zu erlämen und zu verderben.
Ob der müli im Oberen Grund wäre sie auch einmohl mit dem bösen geist uff ein stekhen gesässen, über die Reng gegen Underwalden us und an ein tantz platz gefahren, darby vill wyber und männer gewäsen, so gedantzet haben. Damahls hab sie nit gedantzt, oben am tisch war ein hüpscher junger man angesässen, uff dem tisch war käs und kochetes rindfleisch, aber khein brod.
Item einmohl hab er sie von Römerschwyl bis gehn Hitzkilch gfüert, hab damahls nichts zu essen ghabt.
Einer frauw von Underwalden, Elisabeth mit namen, hab sie dises pulvers in das muos gesprengt, so dorab krankh, aber bald wider gsund worden.
Dem puren im Schürhoff hab sie zwei khüw und ein rind verderbt.
Dem Claus Hegli nebent dem Hergotswald ein moos zu grund gericht, dan sie das gras angesalbet habe.

Mit diser salb hab sie zweien brüöderen Utigern zu Zug, dem einen zwei khüöw, dem anderen ein rind verderbt.
Also vor 15 jahren hab sie zu Römerschwyl einem pur ein khuow und ein rind verderbt.
Item dem Jost, so sie gereitet in gesagtem Römerschwyl hab sie ein ross und ein füli verderbt.
Der böse geist hab sie zu solchem uffgewisen, unnd in seinem namen hab sie es gethan.
Doruff hab sie zu Oberwyl ob Zug zwei roos und zwei andere roos dem Knüsel zu Meyerkapel getödet, hab daß gras angsalbet und vom samen ihnen z'lekhen geben.
Item herwärts Platen ussert der Reng hab sie zwei roos mit disem pulver getödet.
Unnd oberhalb dem krumen nusbaum gegen Ruswyl hab sy das selb pulver einem roos und einer khuow geben.
Ob Sempach syen zwei khüöw, denen sie das pulver geben, und erkhrankhet waren, wider darvon khomen, wie man ihro gsagt.
Und gegen Münster hab sie einem puren zwei khüöw verderbt.
Des Schmidts volkh zu Hiltisrieden hab sie ein kälbli und des Hans Müllers eben damahlen vor 10 jahren auch ein kälbli verderbt, das pülverli hab sie mit saltz vermischt ihnen zu lekhen geben.
Der böse geist sie in währender gefenkhnus zum driten mahl zu ihro khomen und sie angemanet, das sie laugnen solle, er wöll ihro darvon helffen.
Der ziegler Ruotsch selig, do er in das Walliser bad verreist, hab ihro seine 4 kind übergeben, denen hab sie die agnos Dei abgenomen, gesagt das sie nit mehr beten solten, und über sie gschworen und gfluocht, auch in des tüfels namen das pulver zwei kinden in das muos gethan, so nachgents gestorben.
Der böse geist hab sie uffgwisen, dem Maria Babeli Müller, so by 18 jahr alt ist, nochzusetzen, hab ihns also in underschidlichen ohrten angetroffen, under anderm einmohl by der grosen eychen gegen dem Ebikher weldli, sye doruf mit ihm in das schürli gangen, brod und ziger zu essen geben, aber von erstens des pülverlins daruff gesprengt. Es hab gessen, so ihme gar übel gethan, under dessen hab sie der böse geist rings umb das schürli umen giagt, und hab dem Maria Babeli noch einmohl uff das brod des pulvers gethan und zu essen geben in des teufels namen, hab ihm gsagt, es es nit mehr bete und khein agnos Dei trage, domit es werde wye sie. Sie hab es dem bösen geist sollen zu handen bringen, und were der meinung, das es bald des teufels werde. Es habe der böse geist ihro zugemüethet, ein unholdy zu werden, aber sie hab ihm nit volgen wollen.

Pitet Euch, Mine Gnädigen Herren umb Gotes willen umb ein gnädiges urthel, das ihro doch am leben verschonet werde.

25.06.2019/Jäggi

Hexenverfolgung in Luzern

von Laura Stokes, 9. September 2008

Die Geschichte der Hexenprozesse in der Stadt Luzern umfasst einen besonders langen Zeitraum. Hinrichtungen wurden von 1423 bis 1675 vollstreckt; der letzte Prozess fand 1737 statt. Eine hohe Anzahl von Frauen unter den Angeklagten kennzeichnete dabei die Luzerner Hexenverfolgung: Unter den mehr als 200 wegen Hexerei Hingerichteten waren nur 20 Männer.
Die frühen Hexenprozesse Luzerns bis einschließlich 1550 weckten bei den Historikern bislang das größte Interesse, sie wurden in den letzten zwei Jahrzehnten häufig untersucht. Die Hexenverfolgungen des späten 16. und des 17. Jahrhunderts fanden demgegenüber weniger Beachtung, während der Höhepunkt der Hexenverfolgung in Luzern – eine Prozesswelle in den fünfziger Jahren des 17. Jahrhunderts, die 57 Menschen das Leben kostete – bisher sogar am schlechtesten erforscht ist.

Voraussetzungen und Verlauf der Hexenverfolgungen

Obwohl es bis 1648 rechtlich ein Teil des Heiligen Römischen Reiches war, hatte Luzern das Joch der habsburgischen Herrschaft bereits im 14. Jahrhundert abgeworfen. Durch eine zeitweilig umstrittene Kooperation mit Schweizer Verbündeten gelang es der Stadt während des späten 14. und 15. Jahrhunderts eine relativ stabile Machtsphäre zu schaffen, die ein grösseres ländliches Gebiet der Schweizerischen Eidgenossenschaft einschloss. Bis spätestens Anfang des 16. Jahrhunderts hatte die günstige Lage der Stadt – auf dem Weg zum Gotthardpass – dafür gesorgt, dass sie zu einem Finanzzentrum für die Region und das weitere Umland wurde. Trotzdem war Luzern eine kleine katholische Stadt, immer darum bemüht, ihre Interessen innerhalb ihrer eigenen ländlichen Gebiete und gegenüber ihren Verbündeten und Gegnern jenseits der eigenen Grenzen zu verteidigen. Diese inneren und äußeren Spannungen hatten wichtige Auswirkungen auf die Art und Weise, in der sich der Glaube an Hexerei in tatsächlichen Verfolgungen niederschlug.
Angesichts fehlender Quellen und Lücken in der Erforschung der Luzerner Hexenprozesse sind Zahlenangaben notwendigerweise ungenau. Während der gesamten Zeitspanne zwischen 1423 und 1737 fanden im Gebiet von Luzern mindestens 208 Hinrichtungen wegen Hexerei statt. Diese Zahl bezieht das Amt Sursee mit ein, das sein eigenes Strafgericht besass, für das aber ebenfalls viele frühe Quellen verloren gegangen sind (Schacher 1947). Während des 15. Jahrhunderts endeten 14 von 63 Prozessen mit einer Hinrichtung (22%), während des 16. Jahrhunderts 97 von 237 Prozessen (41%) (Harrer 1992, Jäggi 2002, Stokes 2006). Für das 17. Jahrhundert liegt noch keine Gesamtstatistik vor.

Anfänge der Hexenverfolgung

Um die Wende zum 15. Jahrhundert tauchte der Vorwurf der Zauberei in Luzern zunächst in einer Anzahl von Verleumdungsklagen auf. Meist handelte es sich hierbei um Konflikte zwischen zwei Frauen, die einander beleidigt hatten, häufig verbunden mit der Unterstellung, die Gegnerin sei eine Diebin oder die Tochter eines Diebes. Während der ganzen ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts behandelte der Luzerner Stadtrat in seiner Funktion als Hochgericht Vorwürfe der Hexerei und Zauberei hauptsächlich als Verleumdungsfälle. In den Quellen der Stadt erscheint das Wort «Hexerei» zum ersten Mal im Jahr 1419. Wieder handelte es sich um einen Fall, der als Verleumdungsklage angenommen wurde: Ein Mann wurde verbannt, weil er das Gerücht in die Welt gesetzt hatte, gewisse Leute seien Hexen.
1423 zeigen sich erste Anzeichen für einen Wandel. In Sursee wurde eine Frau namens Verena Rehagin verbrannt. Obwohl die noch vorhandene Quelle die Anschuldigungen ihr gegenüber nicht benennt, wurde sie höchstwahrscheinlich als Zauberin hingerichtet. Innerhalb der Stadt Luzern selbst allerdings behandelte man Anklagen wegen Zauberei und Hexerei bis Anfang der 1450er Jahre weiterhin als Verleumdungen.
Das entscheidende Ereignis, das diese Haltung änderte, war vermutlich ein Hexenprozess im benachbarten Büren im Gebiet von Solothurn. Im Jahr 1447 erhielt der Luzerner Rat einen Brief, der den Prozess einer Anna Vögtlin beschrieb. Sie gestand einen Pakt mit dem Teufel eingegangen zu sein, das Sakrament entweiht und Schadenzauber verübt zu haben. Obwohl bereits zwanzig Jahre zuvor der Bericht des Luzerner Chronisten Johannes Fründ über die Hexenverfolgung im Wallis eine gefährliche und diabolische Hexensekte beschrieben hatte, war der Fall von Anna Vögtlin viel gefährlicher. Anna hatte gestanden, einige ihrer Hexereien im Gebiet von Luzern ausgeübt zu haben.
Im folgenden Jahr begannen Prozesse gegen teuflische Hexerei auch in Luzern. (Stokes 2006)
Viele der Quellen für die frühesten Hexerei- und Zaubereiprozesse in Luzern bis ungefähr 1550 sind veröffentlicht (Hansen 1901, Hoffmann-Krayer 1900). Unter den ersten Prozessen nach 1450 gab es mehrere mit einer Erwähnung des Teufelspakts. Angeklagte gestanden oft, Wetterzauber verübt sowie anderen Personen und Vieh Schaden zugefügt zu haben.
Die meisten Opfer wurden als Einzelpersonen angeklagt und vor Gericht gestellt. Sie erzählten, dass sie persönlich und individuell vom Teufel verführt worden seien und den Großteil ihrer Zauberei alleine oder in Zusammenarbeit mit dem Teufel begangen hätten. Die Einzelheiten der den Teufel treffenden Geständnisse reflektierten folkloristische Vorstellungen (Schacher 1947). Das soziale Profil der Angeklagten zeigt, dass sie nicht die Ärmsten der Armen waren, sondern wirtschaftlich gesicherte Einwanderer, denen es nicht gelungen war, sich gut in ihre neuen Gemeinden zu integrieren. Sie waren keine völlig neuen Einwanderer, die als Fremde angegriffen wurden, sondern Menschen, die viele Jahre in ihren Gemeinden gelebt, lang anhaltende Feindschaften geschaffen und manchmal durch ihre bescheidenen Erfolge Neid hervorgerufen hatten (Blauert 1990, Jäggi 2002). Abgesehen von ein paar Ausnahmen während des 16. Jahrhunderts waren sie alle Frauen.
Neben der fast ausschließlichen Verfolgung von Frauen als Hexen kam es im späten 15. und frühen 16. Jahrhundert zu einer kleineren aber bedeutenden Anzahl von Verfolgungen von Männern wegen Sodomie – sowohl wegen homosexueller Aktivität als auch wegen Bestialität.

Die frühen Hexenprozesse in Luzern kamen in Wellen, eine, wie geschildert, in den 1450er Jahren, eine weitere folgte in den letzten zwei Jahrzehnten des 15. Jahrhunderts. Zeitgleich mit dieser zweiten Welle begann eine Verfolgung von Männern wegen Sodomie, wobei acht Männer aufgrund dieses Vergehens und neun Frauen wegen Hexerei hingerichtet wurden. In den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts fanden keine Hexenprozesse statt, aber ein steter Strom von Männern wurde wegen Sodomie verurteilt und hingerichtet: zwischen 1500 und 1517 waren es zehn Personen. 1519 wurden Anklagen wegen Sodomie und Hexerei in einem dreifachen Prozess und einer dreifachen Hinrichtung kurzzeitig miteinander verbunden. Drei Diebe – zwei Männer und eine Frau – wurden gefoltert und gedrängt, alle möglichen Arten von Verderbtheit zu gestehen, darunter Diebstahl, Mord, Sodomie, den Teufelsbund und Hexerei. Nachdem Sodomie und Hexerei so in einen Zusammenhang gebracht worden waren, richtete sich die Verfolgung nicht länger gegen Männer als Sodomiter sondern gegen Männer und Frauen als Hexen. Dieser Zusammenbruch der traditionellen geschlechtsspezifischen Vorstellung von Hexerei war in den Jahrzehnten nach 1519 am auffälligsten. Doch gegen Ende des 16. Jahrhunderts hatte sich das alte Muster der Hexenverfolgung als die fast ausschließliche Verfolgung von Frauen wieder etabliert. (Stokes i. E.)

Hauptphasen der Verfolgung

In den letzten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts erlebte Luzern die erste von zwei bedeutenden Hexenverfolgungen. Das ist auch der Zeitpunkt, an dem die intensive wissenschaftliche Bearbeitung der früheren Prozesse endet. Zwischen 1573 und 1598 wurden 224 Menschen als Hexen angeklagt und 99 von ihnen hingerichtet (Jäggi 2005, S. 181). Nach der Jahrhundertwende nahmen die Prozesse ab, und die Hinrichtungstätigkeit wurde für zwei Jahrzehnte ganz eingestellt. Zwischen 1620 und 1650 wurde dann durchschnittlich eine Person pro Jahr wegen Hexerei hingerichtet. Dieser Wert nahm jedoch während des Aufruhrs der 1650er Jahre explosionsartig zu.

Hexensabbat
Illustration der Genfer Hexenprozesse von 1570

Eine kurze und äusserst extreme Hexenverfolgung, etwa zeitgleich mit dem Schweizer Bauernkrieg von 1653, kostete 57 Menschen das Leben. Der Zusammenhang zwischen dem sozialen Konflikt des Aufstands und dieser Hexenverfolgung muss noch genauer untersucht werden. Während den folgenden zwei Jahrzehnten fiel die Anzahl der Hinrichtungen wegen Hexerei auf etwa eine Hinrichtung alle zwei Jahre (Harper 1992).
Die letzten Hinrichtungen wegen Hexerei fanden in Luzern in den frühen 1670er Jahren statt. Zwischen 1671 und 1675 wurden vier Frauen verhaftet und als Hexen vor Gericht gestellt; drei von ihnen wurden hingerichtet. Obwohl es in den Verfolgungen der 1650er Jahre einige Kinderhexenprozesse gegeben hatte, waren diese vier späteren Opfer ausnahmslos ältere Frauen. Unter der Folter gestanden drei von ihnen die Verbrechen, deren sie beschuldigt wurden. Anna Weibel war die letzte Frau, die 1675 in Luzern wegen Hexerei hingerichtet wurde. Nach einer Woche Folter gestand sie eine Vielzahl von Maleficia, den geschlechtlichen Verkehr und einen Pakt mit dem Teufel, die Teilnahme am Hexensabbat und mehrmals die Entweihung der heiligen Sakramente.

Anna Vögtlin, die Hostien-Diebin, wird 1447 am unteren Tor vor dem Städtchen Willisau als Hexe verbrannt
(aus Diebold Schilling, Eidgenössische Chronik, 121)

Anna Strebel, etwa im gleichen Alter und aus dem gleichen Dorf wie Anna Weibel, behauptete ihre Unschuld durch alle Grade der Folter. Unwillig, sie zu ihren verärgerten Nachbarn zurückkehren zu lassen, sperrten die Luzerner Behörden sie in das «Blatterhus», also das Spital der Stadt.
(Bart 2005, S. 46-48)

Späte Verfolgungen

Während der nächsten sechzig Jahre fanden in Luzern anscheinend keine Hexenprozesse statt. Dann begann im Jahr 1737 eine kleine Hexenverfolgung im nahe gelegenen Zug. Diese Verfolgung nahm ihren Ausgang in der Selbstanzeige eines sechzehnjährigen Mädchens, Katharina Kalbacher, gegenüber den Behörden von Zug. Während des Verhörs gab Katharina etwa zwanzig andere Personen als Mithexen an, die überall verstreut in den Gebieten von Zug und Luzern lebten. Als die Zuger Behörden Luzern von den Denunziationen in Kenntnis setzten, begannen in Luzern Ermittlungen gegen alle Verdächtigen. Nach einigen Monaten nahmen die Behörden Elisabeth Kopp fest. Zur gleichen Zeit fanden in Zug bereits Hinrichtungen statt, die auf Katharinas Aussagen zurückgingen. Die Luzerner Behörden forderten nun, dass Katharina nach Luzern geschickt werden möge, um im Prozess gegen Elisabeth Kopp auszusagen. Zug willigte ein, doch trübten Katharinas Aussagen den Fall schnell. Sie widersprach ihren früheren Angaben und stellte die gesamte Anklage in Frage. Anfang Dezember wurde Elisabeth wegen Mangels an Beweisen entlassen, anscheinend verkrüppelt durch die Folter, unter der sie gelitten hatte. Obwohl die Behörden von Luzern alle denunzierten Personen noch eine Weile beobachteten, war der letzte Hexenprozess der Stadt damit beendet (Bart, S. 55-60).
Wie der Anfang der Hexenprozesse in Luzern, so sollte auch ihr Ende am besten im regionalen Zusammenhang betrachtet werden – an der Schnittstelle sozialer Spannungen in einer ziemlich mobilen ländlichen Bevölkerung einerseits und den häufigen diplomatischen Kontakten und Verhandlungen innerhalb der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits. Wie man allerdings den Höhepunkt der Hexenverfolgungen im Gebiet von Luzern interpretieren soll, bleibt nach wie vor offen. Was hat die Hexenverfolgungen des späten 16. und der Mitte des 17. Jahrhunderts ausgelöst? Wie endeten sie? Diese und andere Fragen zu den Verfolgungen warten immer noch auf eine Antwort.

Quelle:
www.historicum.net/themen/hexenforschung/lexikon/alphabetisch/h-o/artikel/Luzern